

Grundordnung des Servers

`the.god.emperor / matata__akula`

20. Februar 2026

Erste Fassung, 2026

Zitiervorschlag: § [Norm] SGO

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Definitionen		
§ 1	Zweck	5
§ 2	Server	5
§ 3	Mitglieder	5
§ 4	Organe	5
§ 5	Geltung	5
§ 6	Weisungsbefugnis	5
Zweiter Abschnitt: Ausführende Gewalt		
§ 7	Der Vorstand	5
§ 8	Moderation	6
Dritter Abschnitt: Rechtsprechung		
Erster Titel: Das Gericht		
§ 9	Das Servergericht	6
§ 10	Zuständigkeit	6
§ 11	Befangenheit	6
§ 12	Ausschluss von Richtern; Richterschaftsvorsitz	7
§ 13	Urteil	7
§ 14	Form	7
§ 15	Frist	7
Zweiter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 1		
§ 16	Beschwerdebefugnis	8
§ 17	Äußerung des Beschwerdegegners	8
§ 18	Erfolg der Beschwerde	8
Dritter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 2		
§ 19	Beschwerdebefugnis	8
§ 20	Äußerung des Beschwerdegegners	8
§ 21	Erfolg der Beschwerde	8
Vierter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 3		
§ 22	Speziellere Form	9
§ 23	Beschwerdebefugnis	9
§ 24	Äußerung des Beschwerdegegners	9
§ 25	Erfolg der Beschwerde	9
Fünfter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 4		
§ 26	Beschwerdebefugnis	9
§ 27	Äußerung des Beschwerdegegners	9
§ 28	Erfolg der Beschwerde	9
Sechster Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 5		
§ 29	Antragsbefugnis	10
§ 30	Äußerung des Antragsgegners	10
§ 31	Erfolg des Antrags	10
Siebter Titel: Fachliche Ausschüsse des Servergerichts		
§ 32	Einrichtung eines Untersuchungsausschusses	10

§ 33	Juristischer Fachausschuss	10
	Achter Titel: Server des Servergerichts	
§ 34	Server des Servergerichts	11
§ 35	Aufgaben	11
	Neunter Titel: Zentralregister	
§ 36	Definition	11
§ 37	Einsicht	11
§ 38	Vorstrafen	11
§ 39	Tilgung	12
	Vierter Abschnitt: Gesetzgeber	
§ 40	Gesetzgeber	12
§ 41	Weg der Gesetzgebung	12
§ 42	Ausfertigung des Gesetzes	12
§ 43	Form der Gesetzgebung	12
§ 44	Grenzen der Gesetzgebung	12
§ 45	Wirkung des Gesetzes	13
	Fünfter Abschnitt: Übergangsbestimmungen	
§ 46	Erste Richter	13
§ 47	Vorstrafen; Maßnahmen	13
§ 48	Bisherige Regelungen	13

Erster Abschnitt: Definitionen

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, eine geordnete, respektvolle und sichere Umgebung zu gewährleisten, die eine konstruktive und produktive Zusammenarbeit der Servermitglieder ermöglicht.

§ 2 Server

Der Server im Sinne dieses Gesetzes ist der Ironline-Server und dessen Ableger.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder sind die einzelnen natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Server beigetreten sind.

§ 4 Organe

Die Organe sind die mit Weisungsbefugnissen ausgestatteten Einrichtungen der Serververwaltung.

§ 5 Geltung

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Organe und Mitglieder.
- (2) ¹Die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an die Ordnung gebunden, die durch dieses Gesetz begründet wurde. ²Sie bilden die Serververwaltung.

§ 6 Weisungsbefugnis

Mitglieder der Serververwaltung (Hoheitsträger) sind gegenüber einfachen, sowie den ihnen unterstellten Mitgliedern der Serververwaltung, in den ihnen durch Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten weisungsbefugt.

Zweiter Abschnitt: Ausführende Gewalt

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus allen Serverinhabern zusammen.
- (2) Anteilseigner des Servers haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
- (3) Dem Vorstand steht der Eigentümer des Servers laut Discord in seiner Funktion als Direktor vor.

§ 8 Moderation

- (1) Die Aufgabe der Moderation liegt in der Verfolgung von Straftaten und der Durchführung von Verfügungen anderer Organe.
- (2) Der Moderation steht der Direktor der Moderation vor.

Dritter Abschnitt: Rechtsprechung

Erster Titel: Das Gericht

§ 9 Das Servergericht

- (1) Das Servergericht entscheidet über alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Gesetzen stehen.
- (2) ¹Es kann nur Richter am Servergericht werden, wer das juristische Serverexamen bestanden hat. ²Besteht kein Richter, der das Serverexamen vornehmen kann, wird von dem Vorstand über die Tauglichkeit entschieden.
- (3) Die Zusammensetzung, Stimmrechte und Anforderungen an das juristische Serverexamen gehen aus der Geschäftsordnung des Gerichts hervor.
- (4) Die Geschäftsordnung wird bei jeder neuen Besetzung durch die Richter mehrheitlich erlassen.

§ 10 Zuständigkeit

Das Servergericht entscheidet über

1. Streitigkeiten über die Zuständigkeit einzelner Serverorgane oder sonstiger, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteter Beteiligter,
2. serverstrafrechtliche Streitigkeiten,
3. Einsprüche gegen Maßnahmen der Moderation
4. die Vereinbarkeit verabschiedeter Gesetze mit diesem Gesetz, sowie
5. die Verhängung sonstiger hoheitlicher Maßnahmen.

§ 11 Befangenheit

- (1) Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines Richters, insbesondere aufgrund eigener Beteiligung, Vorbefassung oder persönlicher Betroffenheit, so ist dieser Richter von der Mitwirkung in dem betreffenden Verfahren ausgeschlossen.

- (2) ¹Ist das Servergericht aufgrund von Befangenheit nicht beschlussfähig, so bestellt der Vorstand für den betreffenden Fall stellvertretende Richter. ²Diese müssen das juristische Serverexamen nicht abgelegt haben und sind ausschließlich für diesen Fall berufen. ³Sind mehrere Verfahren anhängig, in denen das Servergericht nicht beschlussfähig wäre, erstreckt sich die Bestellung der stellvertretenden Richter auch auf diese Verfahren, soweit das Gericht dort nicht bereits anderweitig besetzt ist.

§ 12 Ausschluss von Richtern; Richterschaftsvorsitz

- (1) Richter, die ihrer Pflicht zur Rechtspflege nicht zu Genüge oder nur mangelhaft nachgehen, können durch eine einstimmige Entscheidung der vorsitzenden Richter des Gerichts aus dem Amt entfernt werden.
- (2) Die vorsitzenden Richter sind die beiden Dienstältesten des Gerichts.

§ 13 Urteil

- (1) ¹Urteile des Servergerichts sind schriftlich zu begründen und in öffentlicher Sitzung mündlich zu verkünden. ²Sie sind spätestens einen Monat nach der Verkündung zu veröffentlichen. Persönliche Daten sind zu anonymisieren. ³Den Verfahrensbeteiligten ist das Urteil in vollständiger, ungeschwätzter Fassung zuzustellen.
- (2) Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Empfänger den Zugang der Mitteilung durch ein ihm zurechenbares Verhalten verhindert.
- (3) Das Gericht kann zur Ausfüllung von Begriffsbestimmungslücken auf Regelungen des deutschen Bundesrechts entsprechend zurückgreifen.
- (4) Gegen Urteile des Servergerichts ist kein Rechtsmittel gegeben; sie sind mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 14 Form

- (1) ¹Anträge, die das Verfahren einleiten, sind in Textform beim Servergericht einzureichen. ²Beweise und Begründungen sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Hierbei sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

§ 15 Frist

Der Antrag muss binnen drei Monate ab Bestehen des Antragsgrunds erfolgen.

Zweiter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 1

§ 16 Beschwerdebefugnis

- (1) Beschwerden gemäß § 10 Nummer 1 können von jedem Serverorgan oder sonstigem, mit hoheitlichen Rechten ausgestattetem Beteiligten eingereicht werden.
- (2) Inhalt der Beschwerde können nur Maßnahmen oder Unterlassungen des Beschwerdegegners sein, die den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzen oder zu verletzen drohen.

§ 17 Äußerung des Beschwerdegegners

Das Servergericht gibt dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Äußerung binnen eines Monats und entscheidet dann über die Begründetheit des Antrags.

§ 18 Erfolg der Beschwerde

Erweist sich die Beschwerde als begründet, so stellt das Servergericht die genauen Zuständigkeiten im Streitstand fest.

Dritter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 2

§ 19 Beschwerdebefugnis

Beschwerden gemäß § 10 Nummer 2 können durch jedes Mitglied des Servers eingereicht werden.

§ 20 Äußerung des Beschwerdegegners

- (1) Das Servergericht gibt dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Äußerung binnen eines Monats spätestens seit Vollendung der Tat.
- (2) Sollten sich aus den Erklärungen der Parteien Unklarheiten ergeben, kann das Servergericht entweder eine Stellungnahme der Parteien binnen einer, durch das Gericht bestimmten Frist einfordern, oder eine mündliche Verhandlung vornehmen.

§ 21 Erfolg der Beschwerde

¹Erweist sich die Beschwerde als begründet, so entscheidet das Servergericht über die anzuordnende Maßnahmen. ²Hierbei ist das Serverstrafgesetz anzuwenden.

Vierter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 3

§ 22 Speziellere Form

Der Beschwerdeführer muss in der Beschwerde gemäß § 10 Nummer 3 geltend machen, dass die strittige Maßnahme der Moderation diesen in seinen Rechten verletzt.

§ 23 Beschwerdebefugnis

Gemäß § 10 Nummer 3 beschwerdebefugt ist derjenige, der von der strittigen Maßnahme unmittelbar betroffen ist.

§ 24 Äußerung des Beschwerdegegners

- (1) Der Beschwerdegegner ist die Moderation.
- (2) Das Servergericht gibt dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Äußerung binnen eines Monats und entscheidet dann über die Begründetheit der Beschwerde.

§ 25 Erfolg der Beschwerde

Erweist sich die Beschwerde als begründet, so stellt das Servergericht die Rechtswidrigkeit der Maßnahme fest und ordnet dessen Aufhebung an.

Fünfter Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 4

§ 26 Beschwerdebefugnis

- (1) Beschwerden gemäß § 10 Nummer 4 können durch jedes Mitglied des Servers eingereicht werden.
- (2) Es muss durch den Beschwerdeführer geltend gemacht werden, dass seine Rechte durch das Gesetz verletzt wurden.

§ 27 Äußerung des Beschwerdegegners

- (1) Der Beschwerdegegner ist der Gesetzgeber.
- (2) Das Servergericht gibt dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Äußerung binnen eines Monats.

§ 28 Erfolg der Beschwerde

Erweist sich die Beschwerde als begründet, so stellt das Servergericht die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der Servergrundordnung fest und hebt das Gesetz auf.

Sechster Titel: Verfahren gemäß § 10 Nummer 5

§ 29 Antragsbefugnis

Wer in Fällen gemäß § 10 Nummer 5 ist zum Antrag berechtigt ist, ist nach Maßgabe des Zwecks der Maßnahme zu bestimmen.

§ 30 Äußerung des Antragsgegners

Das Servergericht gibt dem Antragsgegner Gelegenheit zur Äußerung binnen eines Monats und entscheidet dann über die Begründetheit des Antrags.

§ 31 Erfolg des Antrags

¹Erweist sich der Antrag als begründet, wird das Servergericht die beantragte Maßnahme verhängen. ²Die Dauer und der Umfang der Maßnahme muss zweckmäßig und verhältnismäßig zur Einschränkung der Rechte des Antragsgegners sein.

Siebter Titel: Fachliche Ausschüsse des Servergerichts

§ 32 Einrichtung eines Untersuchungsausschusses

- (1) ¹Das Servergericht hat das Recht, einen Untersuchungsausschluss bestehend aus den amtierenden Richtern einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Befangene Richter dürfen nicht am Ausschuss teilnehmen. ²Es werden keine Vertreter eingesetzt.

§ 33 Juristischer Fachausschuss

- (1) Zum Zwecke der Ausgestaltung der juristischen Fachkompetenz kann das Servergericht auch einen juristischen Fachausschuss einrichten, der zur Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen, zur Beratung des gesetzgebenden Organs im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, sowie zur redaktionellen Ausgestaltung des beschlossenen Gesetzes einberufen werden kann.
- (2) Der juristische Fachausschuss kann auch hinsichtlich seiner beratenden Tätigkeit und der Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen ohne Einberufung durch den Gesetzgeber tätig werden.
- (3) Weiteres ist der Geschäftsordnung des Gerichts zu entnehmen.

Achter Titel: Server des Servergerichts

§ 34 Server des Servergerichts

- (1) Das Servergericht führt einen eigenen Server als weiteres Angebot im Sinne des § 2 der Servergrundordnung.
- (2) ¹Die technische Eigentümerschaft ist auf einen amtierenden Richter zu übertragen und bei dessen Ausscheiden unverzüglich durch das Gericht neu zu bestimmen. ²Sie begründet keine eigenständige Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand ist dazu berechtigt, alle Inhalte des Servers einzusehen.

§ 35 Aufgaben

- (1) Der Server des Servergerichts dient der Selbstverwaltung des Organs.
- (2) Dies umfasst:
 1. die vertrauliche Aktenführung,
 2. die Verkündung und Veröffentlichung von Urteilen,
 3. weitere Aufgaben, die in der Geschäftsordnung des Servergerichts geregelt sind.

Neunter Titel: Zentralregister

§ 36 Definition

- (1) Das Servergericht führt in Zusammenarbeit mit der Moderation das Register über die serverrechtlichen Verurteilungen und Maßnahmen (Zentralregister).
- (2) Das Zentralregister wird durch das Servergericht verwaltet.

§ 37 Einsicht

- (1) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Bearbeitungsdauer jederzeit beim Servergericht Einsicht in das Zentralregister verlangen.
- (2) Andere Mitglieder sind aus Gründen des Datenschutz grundsätzlich nicht zur Einsicht in das Zentralregister befugt, sofern dies nicht der Selbstauskunft dient.

§ 38 Vorstrafen

Vorstrafen sind alle rechtskräftig festgestellten Straftaten, die im Zentralregister stehen.

§ 39 Tilgung

Eintragungen über Verurteilungen sind zwei Jahre nach Beendigung der Maßnahme zu tilgen.

Vierter Abschnitt: Gesetzgeber

§ 40 Gesetzgeber

Das gesetzgebende Organ ist der Vorstand.

§ 41 Weg der Gesetzgebung

- (1) Gesetzesvorlagen werden vom Vorstand oder vom Servergericht in Ausübung seiner juristischen Fachkompetenz bei dem gesetzgebenden Organ eingebracht.
- (2) Das gesetzgebende Organ stimmt mehrheitlich über die Gesetzesvorlage ab.
- (3) Scheitert die Abstimmung, gilt die Gesetzesvorlage als abgelehnt oder wird zur Überarbeitung an das vorlagegebende Organ zurückverwiesen.

§ 42 Ausfertigung des Gesetzes

- (1) Ein Gesetz kommt zustande, wenn es durch einfache Mehrheit im Vorstand angenommen wurde.
- (2) ¹Die nach diesem Gesetz zustande gekommenen Gesetze werden vom Direktor des Vorstands oder einem von ihm ernannten Vertreter ausgefertigt und im Servergesetzblatt im dafür vorgesehenen Textkanal verkündet. ²Gesetze treten mit Verkündung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 43 Form der Gesetzgebung

Neue Gesetze und Gesetzesänderungen werden ausschließlich durch Verkündungsgesetze verabschiedet, die gemäß § 42 ausgefertigt und verkündet werden.

§ 44 Grenzen der Gesetzgebung

- (1) ¹Verabschiedete Gesetze müssen mit diesem Gesetz im Einklang stehen. ²Abweichungen sind nur zulässig, wenn zugleich eine entsprechende Änderung dieses Gesetzes beschlossen wird.
- (2) Eine Änderung dieser Servergrundordnung, durch welche die Grundsätze der §§ 1 und 5 berührt werden, ist unzulässig.

§ 45 Wirkung des Gesetzes

Soweit speziellere Gesetze Regelungen treffen, gehen sie den allgemeinen Gesetzen vor.

Fünfter Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 46 Erste Richter

Die Richter am Servergericht bei Einführung dieses Gesetzes sind `the.god.emperor` und `matata_akula`.

§ 47 Vorstrafen; Maßnahmen

- (1) ¹In das Zentralregister werden alle Maßnahmen eingetragen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt und binnen fünf Monate seit Inkrafttreten beim Servergericht mitsamt der Beweise oder einer Beglaubigung durch den Direktor des Vorstands eingereicht wurden. ²Dies gilt nicht für Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt des Antrags unter § 39 fallen.
- (2) Für Beschwerden gemäß § 10 Nummer 3, die gegen Maßnahmen gemäß Absatz 1 gerichtet sind, tritt an Stelle des § 15 eine Frist von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 48 Bisherige Regelungen

- (1) ¹Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die innere Ordnung des Ironline-Servers betreffen, sind binnen zwei Monaten als Gesetz zu überführen. ²Nach Ablauf dieser Frist treten sie außer Kraft, soweit sie nicht durch Gesetz ersetzt worden sind.
- (2) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Richtlinien und sonstigen Serverregeln bleiben in Kraft, soweit und solange sie diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gesetzen nicht widersprechen. ²Sie treten außer Kraft, sobald ihr Regelungsgegenstand durch Gesetz geregelt oder sie ausdrücklich aufgehoben werden.